

sione sanctorum Donati et Aduocati als donatistisches Selbstzeugnis, als Vergewisserung donatistischer Identität: Der sermo ruft drei einzelne Opfer einer karthagischen Polizeiaktion ins Gedächtnis, ohne ihre Namen zu nennen; sie sollen beispielhaft die Gemeinde verkörpern, denn die ganze Kirche hat in ihnen das Bekenntnis abgelegt. Weitere Arbeiten gelten Melito von Sardes (R. M. Hübner), Augustin (E. Dassmann, W. A. Bienert: A. und Luther), der griechisch-christlichen Überlieferung (B. J. Pheida). Zuletzt geben B. Bouvier und F. Bovon ein teils unediertes Stück der Philippusakten mit Übersetzung und Kommentar heraus (367–394), beachtlich durch enkratistische Züge und eine detaillierte Hölenschau. 379, 15f: „Wenn du Lügen verbreitest (gegen andere) und (sie) nicht überführst, wirst du den gleichen Foltern verfallen.“ Schriftzitat ist das nur als Zusammenfassung von Dtn 19,16–20 im Licht von Dan 13,43.49.61f. Vgl. Weish 11,16. Das Folgende stammt verkürzt aus Spr 28,13. Zu 381, 10 vgl. Spr 25,22; Röm 12,20. Zu 387,18f vgl. Apg 8,30. Den Band beschließt die Bibliographie des Geehrten. Graz

Johannes B. Bauer

■ SCHÄFER PHILIPP (Hg.), *Freiheit in Gemeinschaft*. Festschrift für Professor Dr. Josef Rief zum 65. Geburtstag. (136). Passavia Universitätsverlag, Passau 1989. Brosch. DM 24,—.

Diese Festschrift für den Regensburger Moraltheologen, deren lapidarer und wiederum offener Titel mehrere Akzentsetzungen zuläßt, will die Gemeinschaft als Bedingung wie als Aufgabenfeld menschlicher und christlicher Freiheit bewußt machen, die „den Menschen in seiner Verantwortung herausfordert“ (3). In Anbetracht der besonderen Gefährdung dieser Freiheit von außen wie von innen ermißt man die Bedeutung des programmatischen Satzes, die Moralverkündigung ziele „wesentlich auf Freiheits-erkenntnis und Freiheitsbewältigung“ (7). Die „Freiheitsbelehrung“, die Ch. Keller in seiner „moraltheologische(n) Predigt über die Sintflutgeschichte“ vornimmt (7–12), daß nämlich „unser Verhalten Konsequenzen hat“ (9), läßt allerdings weiterfragen, wie der vom Menschen mißbrauchte Vertrauensvorschuß Gottes theologisch zu deuten ist.

Der Pastoraltheologe W. Fürst stellt die Bedeutung von Glaube-Hoffnung-Liebe „für die Konstituierung der Praktischen Theologie als kommunikativer, symbolisch-kritischer Handlungswissenschaft“ dar (13–43). Die spätere moralisierende und privatisierende Engführung dieser ntl. Trias der „fundamentalen Grundbeziehungen der Kirche als Gemeinde in der Kraft des Geistes“ (17) aufdeckend akzentuiert er wiederum „den Glauben an den dreifaltigen, sich selbst mitteilenden und in die Welt entäußernden Gott“, der sich „in den Äußerungen der Liebe bezeugt“ (40) und so in der „Option für die Armen“ Befreiung und Gotteserfahrung wirkt (42).

Zwei theo-logische Beiträge reflektieren die Freiheit durch und in Gott. C. Ruhnau erörtert bibeltheologisch und pastoralbezogen (dabei mit grundlegenden Orientierungen für die Moralverkündigung), „wie Gott Freiheit und Gemeinschaft stiftet“ (67–83). Gegen ein verbreitetes Ja-Aber-Gottesbild (Gott der

Liebende, aber auch der Fordernde) stellt er das Bild eines Gottes, der in die Freiheit führt, indem er, wie sich am Exodus Israels und an der Pastoral Jesu zeigt, (in einem Vierschritt) aus Not befreit, Gemeinschaft stiftet, die Verbindlichkeit einer neuen Lebensordnung verbürgt und in die Entscheidung (des Bundesverhältnisses) führt (69–73). In diesem Duktus, der nicht einen einmaligen Kreislauf, sondern eine Spirale, eine „göttliche Lebensspirale“ beschreibt (74), wird sowohl der theologische Sinn der Gerichtsreden (71. 72. 75) als auch — besonders bedeutsam — der Stellenwert der Moral ansichtig, die ja „im besten Fall Leben bewahren, aber nicht erlösen kann, vielmehr Erlösung voraussetzt“ (82). — Der Passauer Dogmatiker Ph. Schäfer vermittelt sodann in seinem Beitrag „Freiheit der Kinder Gottes in Gemeinschaft“ (85–103) das christliche Freiheitsverständnis mit der neuzeitlichen Freiheitssehnsucht und ihrer philosophischen Reflexion, nach welcher Freiheit „nur dort möglich (ist), wo Freiheit sich anderer Freiheit öffnet“ und „andere Freiheit bejaht“ (88). So zeigt er insbesondere von Paulus (in Röm, 1 Kor, Gal), her, für den die Freiheitsidee geradezu „die Mitte des Evangeliums“ bedeutet (Mußner), daß die Gemeinschaft mit Christus im Glauben frei macht von Selbstsucht und zum Dienst für andere (90f. 95), näherhin daß die geschenkte Zuwendung Gottes die Freiheit zur Liebe erschließt (92. 97). Es ist dann die Gemeinschaft der Kirche, die Gottes Befreiung verkündet und in der die Freiheit der Kinder Gottes gelebt wird (97–99); denn „Freiheit und Gemeinschaft gehören zuinnerst zusammen“ (99). Allerdings muß auch die christliche, im neuen Sein in Christus grundgelegte „Freiheit im Geist“ innerhalb ihrer geschichtlichen Bedingtheiten verwirklicht werden, was nur schrittweise möglich ist, Schwierigkeiten und selbst Mißlingen nicht ausschließt und darum ständige (Ein-)Übung durch eine zur Freiheitstauglichkeit führende Askese verlangt (100–103).

Da diese Freiheit je und je „den Gläubigen herausfordert, zu sehen, was zu tun ist“ (102), fügen sich an diese Überlegungen sinnvoll die beiden konkreten Problemstellungen des Bandes, in denen es um die Herausforderung der Freiheit durch die gefährdete Umwelt und den technologischen Fortschritt geht. H. Gleixner nimmt in seinen „Überlegungen zu den unterschiedlichen Ansätzen christlicher Ökoethik“ (45–65) namentlich zur Anthropozentrik und zur Biozentrik Stellung, wobei er beide, häufig alternativ gegenübergestellte Ansätze im Rückgriff auf ihre Konvergenz in der Theozentrik (61) einander nahebringt, dergestalt daß die anthropozentrisch konzipierte „Ethik der verantworteten Freiheit“ (60) durch den biozentrischen Ansatz eine „inhaltliche Bereicherung und weiterreichende Perspektive“ erfährt (62). — B. Schmid befaßt sich in seinem Beitrag über den „technologische(n) Fortschritt als Herausforderung der Freiheit“ (105–120) speziell mit der „Mikroelektronik und ihre(r) Anwendung in der Industriearbeit“ (106). Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Qualität und die Quantität der Arbeit beschreibt er jeweils zunächst die technologisch bedingten Veränderungen, um diese dann mit der

„Vernunft des Ganzen“ zu vermitteln und auf die Freiheitsfolgen hin zu überdenken (112ff). Ohne die Gefahren (wie Machtkonzentration oder Arbeitslosigkeit) zu verschweigen, tritt er dafür ein, sich der „Chance zu Schritten der Befreiung im Arbeitsprozeß“ (115), aber auch dem gebotenen Umdenken (etwa bezüglich Arbeitsteilung oder Freizeitverhalten) nicht zu verschließen (118f). Diese Herausforderungen ernstnehmend, wird man den konditionalen Charakter des Relativsatzes besonders zu beachten haben, wenn es heißt, daß „Selbstverwirklichung, die die Sorge um das Selbst mit der sozialen Komponente zusammenbringt und so wirklich freimacht, ... die neuen Technologien nicht zu fürchten (braucht)“ (119).

Eine Zusammenstellung der Veröffentlichungen von J. Rief (121–134) beschließt den in der Aufmachung eher bescheidenen, jedoch gehaltvollen und anregenden Band.

Linz

Alfons Riedl

■ SCHULZ WINFRIED (Hg.), *Recht als Heilsdienst*. Matthäus Kaiser zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden, Kollegen und Schülern. (301). Bonifatius, Paderborn 1989, Kart. Ln. DM 38,—/S 398.—.

Es ist dem Herausgeber gelungen, eine Reihe von sehr bedeutenden Vertretern der gegenwärtigen deutschsprachigen Kanonistik für die Mitarbeit an der Festschrift zu gewinnen. Die Nennung der Namen der Autoren und der Titel ihrer Beiträge, die im Rahmen dieser kurzen Rezension nicht gebührend vorgestellt werden können, vermag zumindest einen Eindruck von den Themenstellungen dieses ausgezeichneten Sammelwerkes und ihres wissenschaftlichen Niveaus zu vermitteln.

W. Schulz, Matthäus Kaiser — Vermittler des Rechts; Cl. Heinrichsmeier, Bibliographie von Matthäus Kaiser; R. Sobaňsky, Grundsätzliches zu den Grundlagen des Kirchenrechts; H. Pree, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen; W. Aymans, Der kollegiale Akt. Ein Beitrag zur Auslegung von c. 119 CIC; G. May, Die Inkardination des Diözesanbischofs. Ein Diskussionsbeitrag; P. Krämer, Die Ordnung des Predigtendienstes; H. Schmitz, Erwägungen zur authentischen Interpretation von c. 767 § 1 CIC; W. Schulz, Probleme der Rezeption des neuen Codex Iuris Canonici in der Bundesrepublik Deutschland; J. Listl, Die Rechtsfolgen des Kirchnaustritts in der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung; B. Primetshofer, Zur Frage der Rechtsfolgen eines Kirchnaustritts aus finanziellen Gründen; H. J. F. Reinhardt, Hat c. 11 CIC im Bereich des Ehrechten Konsequenzen für die Verwaltungskanonistik? H. Heinemann, Geschiedene und wiederverheiratete Christen. Überlegungen zu ihrer Rechtsstellung; Kl. Lüdicke, Die Beurteilung des Eigenschaftsirrtrums nach geltender Rechtslage unter besonderer Berücksichtigung des Irrtums über die Vaterschaft; K. Hartelt, Die freie Aufnahme eines Welpriesters in ein Ordensinstitut; R. Weigand, Die Dekret-Abbreviatio Omnebenes und ihre Glossen. Wie dieser Überblick zeigt, befaßt sich die Festschrift neben kanonistischen Spezialfragen vorwiegend mit

Problemen der Auslegung und praktischen Anwendung von Normen des neuen Kirchenrechts, an denen sich in jüngster Vergangenheit teilweise sehr kontroverse kirchenrechtliche und pastoraltheologische Diskussionen entzündeten. Viele Seelsorger werden dafür dankbar sein, daß sich die Autoren nicht scheuten, auch „heiße Eisen“ anzufassen und kirchenrechtliche Klärungen und Hilfestellungen zu erarbeiten.

Eingehend erörtert wird die rechtliche Ordnung des Kirchnaustritts und seiner Rechtsfolgen in staatskirchenrechtlicher Hinsicht und für die Stellung des Ausgetretenen im kirchlichen Leben, wobei Fragen des möglichen bzw. gebotenen Ausschlusses von den Sakramenten und des vom Recht her geforderten Verhaltens des Seelsorgers im Mittelpunkt stehen. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die rechtliche Ordnung der Laienpredigt. Es gelingt den Autoren, die vom allgemeinen Kirchenrecht und von den teilkirchlichen Normen her gegebenen Möglichkeiten für das Mitwirken von Laien am Verkündigungsdienst im Rahmen der Eucharistiefeier aufzuzeigen. Dabei wird deutlich, daß die kirchliche Rechtsordnung trotz der Restriktionen durch den neuen CIC der Verkündigung durch Laien im Gottesdienst nach wie vor hohe Bedeutung zumißt, der die für die Durchführung der Gottesdienste Verantwortlichen gerecht werden müssen.

Pastoral besonders wertvoll sind die Überlegungen zur rechtlichen Stellung der geschiedenen und wiederverheirateten Christen. Aus der zusammenfassenden Beschreibung ihrer Rechte lassen sich vielfältige Anhaltspunkte dafür gewinnen, wie in der Seelsorge unzulässige Ausgrenzungen vermieden und die Verbindung dieser Gruppe von Gläubigen mit der kirchlichen Gemeinschaft gewahrt und vertieft werden kann.

Die Darlegungen zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung in der Kirche zeigen eindrucksvoll Tragweite und Problematik der einschlägigen kirchlichen Gesetzgebung und ihrer praktischen Bedeutung.

Alle Beiträge der Festschrift sind im Aufbau und sprachlich so gestaltet, daß sie auch den Leser ohne kirchenrechtliche Fachausbildung nicht überfordern, so daß das Buch den Seelsorgern und den in der kirchlichen Verwaltung Tätigen sehr empfohlen werden kann. Ein umfangreicher Registerteil erleichtert die Arbeit mit dem Werk. Insgesamt ist dem Herausgeber eine Festschrift gelungen, die dem Geehrten Matthäus Kaiser zur Ehre gereicht und die der wissenschaftlichen Durchdringung des nunmehr geltenden Kirchenrechts sowie seiner praktischen Umsetzung nachhaltige Impulse verleihen wird.

Salzburg

Johann Hirnsperger

PHILOSOPHIE

■ VOSSENKUHL WILHELM/SCHÖNBERGER ROLF (Hg.), *Die Gegenwart Ockhams*. (IX + 419). VCH, Acta humaniora, Weinberg 1990. Ln. DM 168,—.

Die Herausgabe der philosophischen und theologischen Werke Ockhams hat ein differenzierteres Bild